



Elterngeld

Neue Chancen für Väter und Mütter



Elterngeld

Neue Chancen für Väter und Mütter



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Kurzinfo zum Elterngeld	7
Kurzinfo zur Elternzeit	9
1. Teil	
1. Bezugsberechtigte	11
2. Höhe und Berechnung des Elterngeldes	14
Elterngeld bei Teilzeitbeschäftigung	18
Elterngeld für Geringverdiener/innen	19
Elterngeld für Nichterwerbstätige	20
Elterngeld bei älteren Geschwistern und Mehrlingsgeburten	20
3. Dauer der Leistung	23
Anrechnung des Mutterschaftsgeldes	24
Alleinerziehende	25
Härtefälle	25
Arbeitslose Eltern	25
Budget	26
4. Soziale Absicherung und Steuern	27
Absicherung in Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	27
Anrechnung des Elterngelds auf andere Entgeltersatzleistungen und Sozialleistungen	29
Anrechnung des Elterngelds auf Unterhaltsleistungen	30
Elterngeld und Steuern	30
5. Praktische Hinweise zur Antragstellung	31

2. Teil	Elternzeit	35
	1. Voraussetzungen der Elternzeit	35
	2. Aufteilung der Elternzeit	36
	3. Dauer der Elternzeit	36
	4. Anmeldung der Elternzeit	38
	5. Flexibles drittes Jahr	40
	6. Teilzeit in der Elternzeit	42
	7. Beendigung der Elternzeit	45
	8. Kündigung des/der Arbeitnehmer/in und besonderer Kündigungsschutz	46
	9. Elternzeit und Urlaub	48
	10. Elternzeit und die Berechnung der Betriebszugehörigkeit	49
3. Teil	Gesetzestext	51
	Anhang: Elterngeldstellen	78
	Impressum	88

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die skandinavischen Länder haben vorgemacht, wie eine effektive Gleichstellungspolitik verknüpft mit einer geschlechtergerechten Familienpolitik funktionieren kann. Statt auf hohe Geldleistungen an Familien und den Ausstieg der Mütter zu setzen, fördern sie die Berufstätigkeit beider Eltern durch Elterngeld, kurze Ausstiegsphasen von Müttern und Vätern nach der Geburt und insbesondere ausreichende und qualifizierte Kinderbetreuung schon für Kleinkinder. Das skandinavische Modell sollte uns zu denken geben: Es beweist, dass eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu niedrigen Arbeitslosenquoten, hohen Erwerbsquoten von Müttern und einer selbstverständlichen Aufteilung der Betreuung und Erziehung zwischen Müttern und Vätern führt.

Mit der Einführung des Elterngelds zum 1. Januar 2007 geht die Bundesregierung einen Schritt in die richtige Richtung. Der Gesetzgeber nimmt erstmals die Lebensrealitäten der meisten Familien zur Kenntnis. Denn auch nach der Geburt eines Kindes will die Mehrzahl der Frauen erwerbstätig bleiben und allenfalls nur kürzere Zeit aus dem Berufsleben aussteigen. Mit dem Elterngeld setzt der Gesetzgeber an diesem Wunsch an. Er unterstützt den kurzen Ausstieg mit einer Entgeltersatzleistung in Höhe von 67 Prozent für bis zu 14 Monate. Damit ist der Ausstieg für viele Frauen und Männer erstmals eigenständig finanziell abgesichert.

Das Gesetz sieht vor, dass zwei Monate des Elterngelds nur dann gezahlt werden, wenn auch der Vater bzw. in selteneren Fällen die Mutter zwei Monate Elternzeit beantragt. Gerade diese Partnermonate waren im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Zum Dienst an der Windel würden die

Männer gezwungen – es sei doch ein Unding, dass der Gesetzgeber den Familien vorschreiben wolle, wie sie die Betreuung organisieren, wettete da mancher Ministerpräsident. Ich stelle aber immer wieder fest: die Mehrzahl der Väter will sich an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen. Die Partnermonate bieten ihnen die Möglichkeit, gesellschaftlich akzeptiert ebenfalls Elternzeit zu nehmen. Und die Ausgestaltung des Elterngelds als Entgeltersatzleistung bedeutet gerade auch für Männer, dass die Inanspruchnahme der Elternzeit finanziell erleichtert wird.

Auch wenn wir einige Kröten schlucken mussten; denn nicht alle Regelungen sind zu unserer vollen Zufriedenheit ausgefallen: Die Einführung des Elterngelds ist ein großer Erfolg – gerade auch für uns Gewerkschaftsfrauen, die jahrelang für die Einführung des Elterngelds gestritten haben. Mit dem gleichen Elan werden wir nun noch stärker auf den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen dringen; denn eine richtige Erfolgsgeschichte kann das Elterngeld nur dann werden, wenn ausreichend und qualitativ hochwertige Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder jeden Alters zur Verfügung stehen.

Eure



(Kirsten Rölke)

Kurzinfo zum Elterngeld

Die Höhe des Elterngeldes errechnet sich aus dem individuellen pauschalierten Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes. Es beträgt 67 Prozent. Maximal werden 1.800 Euro Elterngeld bezahlt.

Für Nichterwerbstätige, Arbeitslosengeldempfänger/innen oder Studierende beträgt das Elterngeld in der Regel den Mindestsatz von 300 Euro. Sonderregelungen gibt es für Geringverdiener/innen, Familien mit mehreren kleinen Kindern oder bei Mehrlingsgeburten.

Elterngeld wird unabhängig vom Einkommen des Partners/der Partnerin gezahlt. Angerechnet wird das Elterngeld allerdings z.B. auf das Arbeitslosengeld II, soweit es einen Betrag von 300 Euro (Mindestelterngeld) überschreitet.

Elterngeld setzt voraus, dass Elternzeit genommen bzw. die Arbeitszeit auf maximal 30 Stunden wöchentlich reduziert wird.

Paare, ob verheiratet oder unverheiratet, erhalten zwölf Monate Elterngeld, weitere zwei Monate werden bezahlt, wenn auch das andere Elternteil zwei Monate Elternzeit nimmt. Alleinerziehende bekommen vierzehn Monate Elterngeld. Zwischen den Eltern sind die Elterngeldmonate (bis auf die zwei Partnermonate) beliebig aufteilbar, d.h. sie können den Zeitraum z.B. auch halbieren.

Eine Ausnahme gilt für arbeitslose Paare bzw. Alleinerziehende: Sie erhalten zwölf Monate Elterngeld.

Das Elterngeld wird mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet, d.h. dass das Mutterschaftsgeld den Zeitraum nicht verlängert.

Kurzinfo zum Elterngeld

Statt das „volle“ Elterngeld für zwölf (+ zwei) Monate in Anspruch zu nehmen, ist auch eine Ausbezahlung in Form des sog. Budgets möglich. Dann verdoppelt sich der Auszahlungszeitraum, allerdings wird auch nur der halbe Betrag ausgezahlt.

Das Elterngeld wird steuer- und abgabenfrei ausbezahlt, fließt aber in die Steuerprogression ein. Die Regelungen zur Absicherung in der Krankenversicherung und die Berücksichtigung in der Rentenversicherung gelten fort.

Stichtag war der 1. Januar 2007: Für Kinder, die vor diesem Datum geboren wurden, gilt noch das alte Bundeserziehungsgeldgesetz.



Kurzinfo zur Elternzeit

Arbeitnehmer/innen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zum 3. Geburtstag des Kindes einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit, auf Elternzeit. Bis zu zwölf Monate der Elternzeit können mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes übertragen werden. Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Auch aufgeteilt werden kann die Elternzeit – in bis zu zwei Teilabschnitte.

Elternzeit muss sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden. Elternzeit muss der Arbeitgeber (wenn die Voraussetzungen vorliegen) in jedem Fall gewähren. Sie kann auch nicht im Arbeitsvertrag ausgeschlossen werden. Mit dem Antrag muss sich der/die Arbeitnehmer/in für die ersten zwei Jahre verbindlich festlegen.

Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Stunden in der Woche arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn diesem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und der/die Arbeitnehmer/in seit mehr als sechs Monaten im Unternehmen tätig ist.

Während der Elternzeit besteht ein sog. besonderer Kündigungsschutz, d.h. Kündigungen müssen vor ihrem Ausspruch von der dafür zuständigen Stelle genehmigt werden. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Nach der Elternzeit hat der/die Arbeitnehmer/in ein Rückkehrrecht. Zwar hat sie/er keinen Anspruch auf den „alten“ Arbeitsplatz, der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, sie/ihn zu den „alten“ arbeitsvertraglichen Bedingungen weiterzubeschäftigen.



1. Teil

1. Bezugsberechtigte

Elterngeld ist eine Leistung für alle Eltern, die sich in den ersten Lebensmonaten des Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll oder nicht erwerbstätig sind.

Elterngeld gibt es für Mütter und Väter eines ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kindes, wenn sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Wenn das elterngeldberechtigte Elternteil die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder unterbrechen muss, etwa aufgrund eines längeren Krankenhausaufenthalts von Elternteil oder Kind, geht der Elterngeldanspruch in dieser Zeit nicht verloren, auch wenn die Betreuung nicht selbst vorgenommen werden kann.

Eine Person gilt als nicht voll erwerbstätig und ist entsprechend anspruchsberechtigt,

- wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt 30 Wochenstunden nicht überschreitet,
- wenn sie eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt oder
- wenn sie als Tagespflegeperson tätig ist (§ 23 SGB VIII) und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Elterngeld und Elternzeit sind grundsätzlich rechtlich voneinander unabhängig. Um jedoch den Anspruch auf Elterngeld geltend machen zu können, darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt 30 Stunden nicht übersteigen. Daher werden die meisten Arbeitnehmer/innen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihre Arbeitszeit zu reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss, während der mit der Anmeldung ausgelöste besondere Kündigungsschutz frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit gilt.

Auch 'soziale Eltern', aber nicht leibliche Eltern sind anspruchsberechtigt, wenn sie die anderen Voraussetzungen erfüllen und sie

- ein Kind mit dem Ziel der Annahme in Obhut aufgenommen haben (Adoptiveltern). Hier ist statt des Geburtstages der Zeitpunkt der Aufnahme bei den Eltern maßgeblich. In diesen Fällen kann das Elterngeld längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.
- ein Kind ihres Partners/ihrer Partnerin aufgenommen haben („Stiefeltern“).
- mit einem Kind in einem Haushalt leben, für das die beantragte Anerkennung der Vaterschaft (§ 1594 Abs. 2 BGB) noch nicht wirksam ist oder wenn über die beantragte Vaterschaftsfeststellung (§ 1600 d BGB) noch nicht entschieden ist.

In Ausnahmefällen wie bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehe-

gatten (z.B. Großeltern, Geschwister, Großtanten) mit der Übernahme der Erziehung und Betreuung ebenfalls Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechtigten das Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

Kein Elterngeld hingegen können Pflegeeltern bekommen.

Eltern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, können dennoch (wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind) Elterngeld auch im Ausland erhalten, wenn sie dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Dies ist z.B. in aller Regel bei nur vorübergehenden Entsendungen durch den Arbeitgeber ins Ausland der Fall.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer/innen haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die „normalen“ Voraussetzungen für den Bezug erfüllen. Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer/innen sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sind, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben hingegen Ausländer/innen, deren Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde zu Zwecken des Studiums, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, zur Ausübung einer Beschäftigung, die einen bestimmten Höchstzeitraum nicht überschreiten darf. Ebenfalls kein Elterngeld erhalten in aller Regel z.B. auch Ausländer/innen, bei denen die Voraussetzungen der Abschiebung vorliegen, die nur zu ihrem vorübergehenden Schutz eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

2. Höhe und Berechnung des Elterngeldes

Elterngeld für erwerbstätige Eltern

Das Elterngeld (für Erwerbstätige) wird in Höhe von 67 Prozent aus dem sog. pauschalierten Nettoentgelt gezahlt. Als Mindestbetrag werden 300 Euro, in aller Regel dann, wenn kein Einkommen entfällt, maximal werden 1.800 Euro (entspricht einem Nettoeinkommen von 2.700 Euro) bezahlt.

Dabei kommt es auf das individuelle Einkommen des Antragstellers/der Antragstellerin vor der Geburt des Kindes an. Das bedeutet ganz praktisch: Bezieht die Mutter des Kindes ein hohes Einkommen und beantragt für vier Monate Elterngeld, bekommt sie ihr individuelles Elterngeld aus ihrem zuvor erzielten Erwerbseinkommen, der Vater erhält entsprechend Elterngeld aus seinem individuell zuvor bezogenen Erwerbseinkommen. Das heißt also, dass das Elterngeld von Vater und Mutter in aller Regel unterschiedlich hoch sein wird.

Das Elterngeld wird aus dem individuellen Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes berechnet. Das bedeutet, dass Phasen der Nichterwerbstätigkeit (z.B. Aufnahme der Beschäftigung nach Studium) das Elterngeld verringern, da es auf das durchschnittlich erzielte Einkommen in diesen Monaten ankommt.

Nicht mitgezählt werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, von Elterngeld für ein älteres Kind oder Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist. Das Elterngeld verringert sich in diesen Fällen nicht.

Tipp: Wenn in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes Mutterschafts- oder Elterngeld bezogen wurde, werden diese Monate durch Monate aus der Zeit vor den 12 Monaten ersetzt.

Das Mutterschaftsgeld wird allerdings auf das Elterngeld angerechnet, d.h. das Elterngeld wird nicht zusätzlich bezahlt. Erwerbseinkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb. Nicht als relevantes Einkommen hingegen zählen Einkünfte aus Miete oder Zinseinkünfte.

Nicht zum Erwerbseinkommen hinzugezählt werden Arbeitslosengeld I und II oder Krankengeld aus einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, so dass diese Zahlungen in die Berechnung des Elterngeldes nicht einfließen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Einmalzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Erfolgsbeteiligungen).

Von dem Bruttoeinkommen sind bei nichtselbstständiger Arbeit (= Einkünfte von Arbeitnehmer/innen) abzuziehen:

- auf dieses Einkommen entfallende Steuern (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, wie sie sich aus der Entgeltbescheinigung ergeben.

Das heißt, dass steuerliche Gestaltungsoptionen, die im Wege des Jahreseinkommenssteuerausgleichs vorgenommen werden, sich nicht auf die Höhe des Elterngeldes auswirken.

Wichtig ist aber für verheiratete Paare, dass sie die Wahl ihrer Steuerklasse überprüfen. Da das Elterngeld eine Entgeltersatzleistung ist, wirkt die Steuerklasse V für die Anspruchsberechtigung mindernd!

Das Elterngeld wird steuer- und abgabenfrei geleistet, wirkt sich aber progressionsrelevant aus (mehr in Kapitel 4: Soziale Absicherung und Steuern).

Zusätzlich wird der Wegfall der sog. erwerbsbedingten Aufwendungen berücksichtigt. Deshalb wird von dem sich aus der Entgeltbescheinigung ergebenden durchschnittlichen Nettobetrag zusätzlich ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages (derzeit 920 Euro) abgezogen, der im Rahmen des Einkommenssteuerausgleichs geltend gemacht wird. Dies sind pauschal etwa 77 Euro monatlich.

Überblick: Berechnung des monatlichen berücksichtigungsfähigen Nettoeinkommens der Elterngeldberechtigten

Bruttoeinkommen (gemäß Entgeltbescheinigung)

– Einmalzahlungen (z.B. Prämien, Urlaubsgeld, Bonus)

= bereinigtes Bruttoeinkommen

Bereinigtes Bruttoeinkommen

– darauf gezahlte Lohnsteuer

– darauf gezahlte Kirchensteuer

– darauf gezahlter Solidaritätszuschlag

– darauf gezahlte Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung

– darauf gezahlte Beiträge zur Arbeitsförderung

– 76,67 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag (derzeit 920 Euro jährlich)

= **Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Elterngeldgesetzes**

Auch Selbstständige können Elterngeld beantragen. Bei ihnen wird der wegfallende Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern ersetzt. Sofern ausnahmsweise Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung geleistet werden müssen, werden diese ebenfalls abgezogen. Der Gewinn wird nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelt. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes kann in aller Regel auf den Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurückgegriffen werden. Liegt dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen wie beispielsweise durch einen älteren Steuerbescheid glaubhaft gemacht werden.



Elterngeld bei Teilzeitbeschäftigung

Trotz einer Teilzeitbeschäftigung bis zu durchschnittlich 30 Wochenstunden kann Elterngeld bezogen werden. Eine höhere Stundenzahl führt allerdings zum Wegfall des Elterngeldes (und der Elternzeit).

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während des Bezugs von Elterngeld werden dem betreuenden Elternteil 67 % des entfallenden Teileinkommens ersetzt. Als Einkommen vor der Geburt werden in derartigen Fällen höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.

Beispiel: Verdient der Vater vor der Geburt 3.200 Euro netto und nach der Geburt aufgrund der Reduzierung der Arbeitszeit 2.100 Euro netto im Monat, wird für das Elterngeld nur die Differenz zwischen der Bemessungsgrenze bei 2.700 Euro und dem Teileinkommen von 2.100 Euro betrachtet. Ersatzfähig ist daher nur ein Betrag von 600 Euro, so dass etwa 400 Euro Elterngeld bezogen werden.

Beispiel: Vor der Geburt beträgt das monatliche Nettoeinkommen der Mutter 2.000 Euro, das Nettoeinkommen während der Teilzeit-tätigkeit beträgt 1.000 Euro. Damit entfallen 1.000 Euro Einkommen, die ersetzt werden können. Somit werden 670 Euro (gleich 67 Prozent von 1.000 Euro) als Elterngeld gezahlt.

Elterngeld für Geringverdiener/innen

Für Eltern, die bereits vor der Geburt des Kindes kein hohes Einkommen beziehen, gibt es eine Art „Geringverdiener-Zuschlag“. Dieser Zuschlag wird ebenfalls unabhängig von der Einkommenssituation des Partners gewährt. Ist das zu berücksichtigende Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als 1.000 Euro monatlich, erhöht sich der Prozentsatz bei der Berechnung des Elterngeldes.

Je 20 Euro, die weniger als 1.000 Euro Nettoeinkommen vor der Geburt erzielt wurden, erhöht sich der Prozentsatz um ein Prozent (je 2 Euro erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 Prozent). Maximal werden aber 100 Prozent des zuvor erzielten Einkommens ersetzt.

Da mindestens 300 Euro Mindestelterngeld bezahlt werden, erhalten Personen, die vor der Geburt weniger als 300 Euro bezogen haben, auf jeden Fall diesen Betrag.

Beispiel: Wer vor der Geburt 400 Euro netto erzielt hat, erhält ein Elterngeld von 388 Euro.

Berechnung:

$$1.000 \text{ Euro} - 400 \text{ Euro} = 600 \text{ Euro}$$

$$600 : 2 = 300$$

$$300 \times 0,1 \text{ Prozent} = 30 \text{ Prozent}$$

$$67 \text{ Prozent} + 30 \text{ Prozent} = 97 \text{ Prozent}$$

Es erfolgt daher eine Erhöhung auf 97 Prozent, so dass 97 Prozent von 400 Euro ersetzt werden.

Beispiel: Vor der Geburt wurde ein Netto-Einkommen in Höhe von 400 Euro erzielt. Sechs Monate nach der Geburt ist die Mutter wieder erwerbstätig und verdient 300 Euro netto. Zunächst bekam die Mutter also ein Elterngeld von 388 Euro (siehe oben). Während der Erwerbstätigkeit würde der Elterngeldanspruch durch das erzielte Einkommen beinahe ganz verrechnet. Da aber ein Mindestelterngeld von 300 Euro gezahlt wird, erhält die Mutter in diesem Fall den Mindestbetrag.

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Auch wenn das Elterngeld als Entgeltersatzleistung ausgestaltet ist, hat der Gesetzgeber auch eine Leistung für nichterwerbstätige Eltern vorgesehen.

Entfällt kein Erwerbseinkommen, werden 300 Euro als Mindestelterngeld bezahlt. Im Gegensatz zur alten Regelung im Bundeserziehungsgeldgesetz gibt es bei der Auszahlung des Mindestelterngeldes keine Einkommensgrenzen, so dass auch finanziell besser gestellte Einverdiener-Ehepaare Mindestelterngeld beziehen können.

Elterngeld bei älteren Geschwistern und Mehrlingsgeburten

Mehrkindfamilien können einen Geschwisterbonus erhalten, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Erwerbstätigkeit aufgrund der bereits vorhandenen Kinder eingeschränkt ist.

Der Geschwisterbonus bedeutet, dass das Elterngeld um 10 Prozent des (aktuellen) Elterngeldbetrages erhöht wird, mindestens aber um 75 Euro im Monat. Das bedeutet ganz praktisch, dass dann, wenn das Elterngeld



weniger als 750 Euro beträgt, zumindest der „Mindest-Geschwister-Bonus“ von 75 Euro bezahlt wird.

Dieser Erhöhungsbetrag wird aber nur gewährt, wenn im Zeitpunkt der Geburt im Haushalt des/der Elterngeldberechtigten

- mindestens ein Geschwisterkind lebt, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- mindestens zwei Geschwisterkinder leben, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- ein behindertes Geschwisterkind lebt, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mit dem Ende des Monats, in dem das oder die ältere/n Geschwisterkind/er den dritten bzw. sechsten Geburtstag feiern, entfällt der Geschwisterbonus. Der Grundbetrag des Elterngeldes für das neugeborene Kind wird aber bis zum Ende des Bezugszeitraums weiterbezahlt.

Beispiel: Ist bei der Geburt des zweiten Kindes das Geschwisterkind erst 18 Monate alt, wird der Geschwisterbonus so lange gewährt, wie Elterngeld bezogen wird, da das ältere Geschwisterkind während des Elterngeldbezugs des zweiten Kindes noch nicht drei Jahre alt wird (Ausnahme Budgetlösung, siehe Kapitel Dauer der Leistung).

Beispiel: Ist bei der Geburt des zweiten Kindes das Geschwisterkind jedoch bereits 30 Monate alt, wird zwar das „normale“ Elterngeld für den Bezugszeitraum gewährt, der Erhöhungsbetrag fällt jedoch nach 6 Monaten weg, da das erste Kind dann drei Jahre alt wird.

Beispiel: Neben dem Neugeborenen gehören der Familie zwei ältere Kinder im Alter von drei und vier Jahren an. Aus dem zu berücksichtigenden Einkommen von 1.600 Euro ergibt sich ein Elterngeld in Höhe von 1.072 Euro. Die Familie erhält zusätzlich den Geschwisterbonus in Höhe von 107 Euro (= 10 % des Elterngeldes). Da während des Bezugszeitraums die Voraussetzungen für den Geschwisterbonus nicht wegfallen (beide Geschwisterkinder jünger als sechs Jahre), wird der Bonus während des gesamten Elterngeldbezugs geleistet.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Das heißt: Zusätzlich zum Elterngeld (Entgeltersatzleistung oder Mindestelterngeld) werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt. Pro Kind sind grundsätzlich jeweils bis 300 Euro anrechnungsfrei, sie werden also zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gezahlt.

Beispiel: Eine Familie bekommt Drillinge. Vor der Geburt der Drillinge hat die Mutter ein berücksichtigungsfähiges Einkommen von 2.000 Euro erzielt. Für das erste Kind der Drillinge wird daher ein Elterngeld in Höhe von 1.340 Euro bezahlt, für die beiden weiteren Drillingskinder jeweils 300 Euro. Daraus ergibt sich eine Gesamtzahlung von 1.940 Euro.

3. Dauer der Leistung

Grundsätzlich wird das Elterngeld für zwölf Monate gezahlt, zwei weitere Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert (Partner- oder Bonusmonate): Vierzehn Monate kann das Elterngeld also nur bezogen werden, wenn tatsächlich beide Elternteile das Kind betreuen.

Selbstverständlich muss der Elternteil, der nicht betreut, in dieser Zeit nicht unbedingt zurück an den Arbeitsplatz, Elternzeit oder eine Arbeitszeitreduktion kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen genommen werden.

Die Eltern können sich die Monate (bis auf die zwei Partnermonate) relativ flexibel aufteilen, d.h. es ist auch eine hälftige oder z.B. eine Verteilung auf zehn und vier Monate möglich. Denkbar ist aber auch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Elterngeld, so ist es möglich, dass bspw. beide Eltern in den ersten sieben Monaten gleichzeitig zuhause bleibe.

Nicht möglich ist allerdings die Aufteilung des Elterngelds in verschiedene Zeitabschnitte während einer dreijährigen Elternzeit, da der Elterngeldanspruch mit dem 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes endet.

Tipp: Mit der Beantragung des Elterngelds legen sich die Eltern verbindlich über die Aufteilung der Elterngeldmonate fest. Daher ist es nicht möglich, erst einmal „zu schauen, wie es läuft“.



Anrechnung des Mutterschaftsgeldes

Arbeitnehmerinnen erhalten in den Mutterschutzfristen für die Zeit des Beschäftigungsverbots Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers, der ihnen im Regelfall das ausfallende Nettoeinkommen während dieser Zeit in voller Höhe ersetzt.

Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da der Gesetzgeber beide Leistungen für zweckgleich hält. Der Bezugszeitraum des Elterngelds verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht.

Nicht angerechnet wird hingegen das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf insgesamt maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes. Dieses erhalten Mütter, die privat krankenversichert oder über ihren Ehemann familienversichert sind.

Tipp: Problem ist, dass für die Monate, in denen auf das Elterngeld anrechenbares Mutterschaftsgeld bezogen wird, diese Monate automatisch als beantragte Monate beim Elterngeld gelten. Bleibt der Vater in den ersten zwei Lebensmonaten des Kindes zuhause, dann wird das Paar so behandelt, als hätten beide Elterngeld bezogen (obwohl ja nur der Vater Elterngeld beantragt hat). Nach den zwei Monaten wäre dann nur noch ein Bezug von weiteren zehn Monaten Elterngeld möglich.

Alleinerziehende

Alleinerziehende (Ausnahme: alleinerziehende Arbeitslose, siehe unten) erhalten ebenfalls 14 Monate Elterngeld.

Alleinerziehend im Sinne des Elterngeldgesetzes ist, wenn das Kind allein bei dem einen Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.

Härtefälle

14 Monate Elterngeld gibt es darüber hinaus für Elternteile, deren Partner die Übernahme der Elternzeit objektiv unmöglich ist. Hier sieht das Gesetz enge Grenzen vor – ein Härtefall ist z.B. nur bei schwerer Krankheit oder Schwerstbehinderung gegeben oder dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls gegen die Betreuung durch den anderen Elternteil spricht. Nicht ausreichend sind hingegen allein wirtschaftliche Gründe. Auch in diesen Fällen müssen die anderen Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld erfüllt sein.

Arbeitslose Eltern

Ist ein/e Alleinerziehende/r oder beide Elternteile arbeitslos, kann Elterngeld insgesamt nur für zwölf Monate bezogen werden. Eine Verlängerungsoption für den Partner oder die „Alleinerziehendenmonate“ werden in diesem Fall nicht gewährt.

Budget

Das Elterngeld kann bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl der Monate verteilt werden. Dann wird das halbe Elterngeld doppelt so lange ausgezahlt.

Das bedeutet: Ein Elternteil kann bis zu 24 Monate die Hälfte des ihm zustehenden Elterngeldes beziehen, alleinerziehende Eltern bis zu 28 Monate. Wenn auch der Partner die Budgetlösung wählt (was er aber nicht muss), dann kann auch ein Paar bis zu 28 Monate das jeweils individuelle hälftige Elterngeld in Anspruch nehmen.

Auch bei der Budgetlösung wird das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zeitlich verrechnet.



4. Soziale Absicherung und Steuern

Elterngeld wird steuer- und abgabenfrei ausgezahlt. Mit Unterhaltsleistungen für die Mutter oder den Vater, anderen Entgeltersatzleistungen oder Sozialleistungen wird es nur insoweit verrechnet, als dass Beträge oberhalb des Mindestelterngeldes (300 Euro oder 150 Euro im Budget) angerechnet werden.

Absicherung in Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Krankenversicherung ist zu unterscheiden, ob die erziehende Person vor der Elternzeit gesetzlich, freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichert ist.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit bzw. des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei krankenversichert, sofern keine Erwerbseinkünfte vorliegen.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sind grundsätzlich weiterhin Beiträge zu zahlen, ggf. den Mindestbetrag. Auch Privatversicherte müssen weiterhin selbst Beiträge zahlen. Wenn während der Elternzeit bzw. während des Elterngeldbezugs einer sozialversicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung nachgegangen wird, erfolgt eine Versicherung über die Beschäftigung.

Tipp: Die Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt in der Elternzeit nur dann erhalten, wenn tatsächlich ordnungsgemäß Elternzeit beantragt wurde. Daher ist auf die „korrekte“ Abwicklung der Elternzeit immer auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu achten!

Für die Arbeitslosenversicherung gilt: Während des Bezugs von Elterngeld bzw. der Elternzeit müssen keine Beiträge geleistet werden.

Wird die erziehende Person nach der Elternzeit arbeitslos, wird das Arbeitslosengeld nach folgenden Grundsätzen geleistet: Wenn innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld kein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen aufgebracht werden kann, wird das Arbeitslosengeld nicht nach dem Entgelt des Leistungsbe-

rechtigten bemessen, sondern fiktiv berechnet. Das bedeutet, dass an Stelle zuvor tatsächlich erzielter Einkünfte ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird.

Bei der fiktiven Bemessung stellt die Agentur für Arbeit zunächst die Qualifikationsgruppe fest, auf welche Tätigkeit unter Beachtung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, und örtlichen Mobilität die Vermittlungs-

bemühungen für den Leistungsberechtigten in erster Linie zu erstrecken sind. Das tarifliche Entgelt, welches für solche Tätigkeiten gilt, wird zur Grundlage für die Bemessung des Arbeitslosengeldes gemacht.

Das auf diese Weise ermittelte Arbeitslosengeld ist jedoch in der Regel wesentlich niedriger als es gewesen wäre, wenn der tatsächliche frühere Verdienst zu Grunde gelegt worden wäre.



In der Rentenversicherung werden während der ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes dem Rentenkonto der Mutter automatisch (dem Vater nur auf besonderen Antrag an Stelle der Mutter) drei persönliche Entgeltpunkte gutgeschrieben. Sie wird also so behandelt, als hätte sie in diesen drei Jahren mit dem Durchschnittseinkommen (2006: etwa 29.300 Euro) aller in die Rentenversicherung Einzahlenden Beiträge geleistet. Diese Regelung gilt auch unabhängig von der Inanspruchnahme von Elternzeit/ Elterngeld. Wird in den ersten drei Jahren nach der Geburt einer sozialversicherungspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigung nachgegangen, erhöhen sich die Entgeltpunkte entsprechend – allerdings nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, das entspricht 1,5 Entgeltpunkten (2007: West: 63.000 Euro im Jahr/Ost: 54.600 Euro im Jahr).

Anrechnung des Elterngelds auf andere Entgeltersatzleistungen und Sozialleistungen

Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren werden, nicht mehr bezahlt, da zum 1. Januar 2007 das Elterngeld eingeführt wird. Eltern, die aber bereits einen Anspruch auf Erziehungsgeld haben, behalten diesen für den bewilligten Zeitraum.

Auf andere Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I), die nicht aufgrund der Geburt des Kindes gezahlt werden, und Sozialleistungen (wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 150 Euro/300 Euro (Mindestbetrag) ist es anrechnungsfrei. Das bedeutet, dass der Mindestbetrag (auch im Budget) zusätzlich zu Entgeltersatz- und Sozialleistungen gewährt wird.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nicht angerechnete Elterngeld um 300 Euro pro weiterem Kind. Nach der Geburt von Drillings würden daher bspw. 900 Euro nicht auf Einkommensersatzleistungen oder Sozialleistungen angerechnet.

Auf das Mutterschaftsgeld (siehe auch im Kapitel: Höhe des Elterngelds) wird Elterngeld vollständig angerechnet.

Anrechnung des Elterngelds auf Unterhaltsleistungen

Bei der Unterhaltsberechnung der Mutter oder des Vaters (gegenüber dem anderen Elternteil) bleibt das Elterngeld ebenfalls in Höhe des Mindestelterngelds (300 Euro oder 150 Euro Budget) anrechnungsfrei. Auf den Unterhaltsanspruch des Kindes wirkt sich das Elterngeld nicht aus. Auch hier gilt, dass sich der anrechnungsfreie Betrag um weitere 300 Euro für jedes weitere Mehrlingskind erhöht.

Elterngeld und Steuern

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es unterliegt aber dem so genannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass es bei der Ermittlung des auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendenden Steuersatzes zum Einkommen hinzugerechnet und der so ermittelte Steuersatz dann auf das zu versteuernde Einkommen (also wiederum ohne Elterngeld) angewandt wird.

Tipp: Die Einbeziehung des Elterngelds in den Progressionsvorbehalt kann zu Steuernachzahlungen führen.

Da das Elterngeld aus dem Nettoentgelt bezahlt wird, sollte die Wahl der Steuerklassenkombination bei Ehepartnern geprüft werden!

5. Praktische Hinweise zur Antragstellung

Der Antrag auf Elterngeld kann frühestens am Tag der Geburt des Kindes gestellt werden. Es wird im längsten Fall rückwirkend für bis zu drei Monate gezahlt, so dass Elterngeld auch später beantragt werden kann.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine verbindliche Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate. Nur in besonderen Härtefällen kann diese Verteilung der Elterngeldmonate noch verändert werden.

Handelt es sich nicht um alleinerziehende Eltern, müssen beide Elternteile den Antrag unterschreiben. Damit bringt der/die Partner/in sein/ihr Einverständnis mit der Aufteilung der Elterngeldmonate, wie sie sich aus dem Antrag ergibt, zum Ausdruck.

Beantragt werden muss das Elterngeld bei den von den Landesregierungen bestimmten Stellen. Dies werden mutmaßlich die bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Stellen sein, die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden (siehe Anhang).

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen wichtig:

- Geburtsbescheinigung,
- Nachweise zum Erwerbseinkommen (für Arbeitnehmer/innen i.d.R. Entgeltabrechnungen),
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit,
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld,
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Der Nachweis über das Einkommen erfolgt bei nichtselbstständiger Arbeit in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Entgeltabrechnungen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu bescheinigen. Selbstständige müssen ihren Gewinn ebenfalls durch geeignete Unterlagen nachweisen. Für den Zeitraum vor der Geburt des Kindes ist das normalerweise der Steuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum.

Da das Elterngeld (Ausnahme: Mindestelterngeld) nur das tatsächlich entfallende Einkommen ersetzt, muss bei Antragstellung auch erklärt werden, ob und in welchem Umfang im Bezugszeitraum voraussichtlich Erwerbseinkommen erzielt wird. Nach Ende des Elterngeldbezugs ist dann das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen und es fallen ggf. Nachzahlungen an.

Ergeben sich während des Bezugs von Elterngeld Änderungen, die für die Gewährung von Elterngeld maßgeblich sind, müssen diese mitgeteilt werden. Das ist z.B. der Fall, wenn die Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezugs von 15 auf 25 Wochenstunden erhöht und dadurch ein höheres Einkommen erzielt wird.

Für Alleinerziehende gilt: Im Antrag auf Elterngeld muss glaubhaft gemacht werden, dass der andere Elternteil weder mit dem antragstellenden Elternteil noch dem Kind in einer Wohnung lebt. Das heißt: Leben die Eltern in einer gemeinsamen Wohnung (auch bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils), sind die Voraussetzungen für die 14 Alleinerziehenden-Monate nicht erfüllt. Nicht entscheidend ist, ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz

hat. Es kommt nur auf das tatsächliche Zusammenleben an, denn dann kann die Betreuung des Kindes durch den/die Partner/in übernommen werden. Zusätzlich muss dem alleinerziehenden Elternteil die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zustehen oder er/sie muss eine einstweilige Anordnung erwirkt haben, mit der ihm/ihr zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dann muss natürlich auch das zu Unrecht bezogene Elterngeld zurückerstattet werden. Unter Umständen kann auch eine Straftat (Betrug) vorliegen.





2. Teil Elternzeit

Was ist eigentlich Elternzeit? Elternzeit ist ein höchstpersönlicher Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung und Erziehung von Kindern.

1. Voraussetzungen der Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Arbeitnehmer/innen können Elternzeit geltend machen zur Betreuung

- ihres „eigenen“ Kindes (auch wenn die Vaterschaft noch nicht endgültig festgestellt wurde),
- eines Kindes, das mit dem Ziel der Annahme in Obhut genommen wurde (Adoptivkind),
- des Kindes des Ehegattens/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin,
- eines Pflegekindes,
- in Härtefällen auch für ein Enkelkind, das Kindes des Bruders, des Neffen oder einer Schwester oder Nichte.

Für den Anspruch auf Elternzeit gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Das Kind lebt mit dem/der Berechtigten im selben Haushalt.
- Der/die Berechtigte betreut und erzieht das Kind überwiegend selbst.
- Der/die Berechtigte arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Änderungen, die sich auf die Anspruchsberechtigung auswirken, sind dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, auch in befristeten Arbeitsverhältnissen, bei Teilzeitbeschäftigung und während der Berufsausbildung.

Tipp: Auch wenn viele Arbeitgeber und Beschäftigte sich darüber nicht im Klaren sind: Auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gilt „normales“ Arbeitsrecht. Das bedeutet, dass auch Mini-jobber/innen Elternzeit nehmen können. Dies gilt natürlich auch für Leiharbeiter/innen.

2. Aufteilung der Elternzeit

Sind beide Eltern erwerbstätig, können sie frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Jedem Elternteil (soweit die anderen Voraussetzungen vorliegen) stehen insgesamt drei Jahre Elternzeit zu. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; beide Eltern können gleichzeitig in Elternzeit gehen, die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln.

Wenn die Eltern wollen, können sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen (also nicht etwa nur gemeinsame 1 1/2 Jahre).

Die Elternzeit darf auch bei gemeinsamer Nutzung je Elternteil in zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

3. Dauer der Elternzeit

Der Anspruch auf Elternzeit besteht nur bis zur Vollendung des dritten

Lebensjahres des Kindes. Ein Teil dieser dreijährigen Elternzeit – bis zu 12 Monate – kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Das dritte Jahr kann so z.B. auf die Zeit der Einschulung des Kindes übertragen werden. Eine Übertragung kann mit Zustimmung des Arbeitgebers auch dann erfolgen, wenn sich wegen einer kurzen Geburtenabfolge oder Mehrlingsgeburten Zeiten überschneiden.

Auch für die Elternzeit gilt: Die Zeiten des Mutterschutzes werden angerechnet. Das bedeutet, dass Mütter erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit nehmen können. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Das bedeutet: Die Zeiten des Elterngeldbezugs und die Elternzeit sind nicht genau deckungsgleich. Elterngeld gibt es für maximal 14 Monate (28 Monate in der Budgetform), Elternzeit kann aber bis zu drei Jahre beantragt werden.

Bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können diese Eltern insgesamt bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen.

Tipp: Wird während der Elternzeit eines Kindes ein weiteres Kind geboren, endet die erste Elternzeit. Auch für das weitere Kind muss dann eine Elternzeit angemeldet werden, Elternzeit tritt nämlich nicht automatisch ein. In diesen Fällen addieren sich aber nicht die Zeiten der verschiedenen Elternzeiten, sondern es beginnt nach Anmeldung des zweiten Kindes eine weitere maximal dreijährige Elternzeit.

Beispiel: Frau Meier bekommt am 1. Juli 2004 ihr erstes Kind. Am 1. Juli 2006 gebiert sie eine weitere Tochter. Die erste Elternzeit würde dann zunächst (soweit entsprechend beantragt) am 30. Juni 2007 enden. Am 1. Juli 2009 müsste sie also nach der zweiten Elternzeit wieder arbeiten. Mit Zustimmung ihres Arbeitgebers könnte sie allerdings das dritte Jahr Elternzeit ihres ersten Kindes übertragen – z.B. auf den Zeitraum nach der Elternzeit des zweiten Kindes. Dann wäre ihr erster Arbeitstag der 1. Juli 2010.

4. Anmeldung der Elternzeit

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden. Die bislang geltenden unterschiedlichen Fristen für Mütter und Väter fallen damit weg. Nur in Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich (z.B. nicht planbarer Adoptionsvermittlung).

Tipp: Planen die Eltern die Aufteilung der Elternzeit während des Elterngeldbezugs, z.B. erst nimmt die Mutter sieben Monate, dann der Vater, so muss zwar gegenüber der Stelle, bei der das Elterngeld beantragt wird, bereits die Festlegung erfolgen, der Vater kann gegenüber seinem Arbeitgeber dies aber erst sieben Wochen vor dem Beginn seiner Elternzeit mitteilen.

Mit der schriftlichen Anmeldung muss die/der Arbeitnehmer/in verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist bzw. an einen darauf folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei der Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen. Bei einer späteren Inanspruchnahme der Elternzeit beginnt die Frist mit Beginn der Elternzeit.

Tipp: Die verbindliche Festlegung für zwei Jahre bei der Anmeldung ist in der Praxis häufig ein Problem. Viele Eltern wollen sich erst einmal nur für ein Jahr festlegen und dann um ein weiteres Jahr verlängern. Das funktioniert aber dann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers! Beantragt ein Elternteil Elternzeit also nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird bzw. eine Verlängerung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um das dritte Jahr flexibel gestalten zu können. Dieses dritte Jahr kann aber nur mit Zustimmung des Arbeitgebers „verschoben“ werden. Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers genommen werden, d.h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die schriftliche Anmeldung des dritten Jahres muss dem Arbeitgeber sieben Wochen vor ihrem Beginn zugehen.

Die Arbeitgeberseite sollte die Elternzeit bescheinigen.

5. Flexibles drittes Jahr

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein beliebiger Anteil der dreijährigen Elternzeit von bis zu 12 Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden. Dabei wird die Elternzeit des Partners nicht angerechnet.

Wenn die Eltern ihre Elternzeit in Zeitabschnitte aufteilen wollen (zwei Zeitabschnitte sind je Elternteil möglich), müssen sie beachten, dass auch die Übertragung als Zeitabschnitt gezählt wird.

Die Eltern sollten sich wegen der Übertragung der restlichen Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag rechtzeitig mit dem Arbeitgeber verständigen. Sonst besteht die Gefahr, dass die restliche Elternzeit verfällt. Stimmt die Arbeitgeberseite der Übertragung des flexiblen Jahres zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu, kann unter Einhaltung der Frist die restliche Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vom Arbeitgeber verlangt werden.

Tipp: Ein neuer Arbeitgeber ist nicht an die Zustimmung des alten Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit gebunden. Wer also weiß, dass er/sie den Arbeitgeber wechseln wird, läuft Gefahr, das dritte Jahr zu „verlieren“.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Dazu ist aber eine Übertragung notwendig, d.h. die Zeiten addieren sich nicht automatisch. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag auch in diesen Fällen für jedes der Kinder möglich ist.

Beispiel: Die Zwillinge Tim und Tom werden am 1. Juli 2007 geboren. Die Mutter kann für Tom die ersten zwei Jahre Elternzeit nehmen und dann jeweils mit Zustimmung des Arbeitgebers das dritte Jahr von Tim, weitere 12 Monate von Tim im Anschluss und zuletzt wiederum zwölf Monate von Tom auf den Zeitraum ab 1. Juli 2010. Insgesamt wäre sie dann fünf Jahre in Elternzeit. Ohne Übertragung bliebe es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs der Zwillinge.

Beispiel: Der Vater möchte unmittelbar nach der Mutterschutzfrist Elternzeit bis zum zweiten Geburtstag des Kindes nehmen. Die Mutter möchte ein Jahr erst zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich zur Einschulung des Kindes, nehmen. In diesem Fall ist die Elternzeit vom Vater sieben Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist anzumelden und verbindlich festzulegen. Die Mutter muss sich dann rechtzeitig mit der Arbeitgeberseite über die Übertragung und deren Beginn einigen.



6. Teilzeit in der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich elternzeitunschädlich. Sind beide Eltern gleichzeitig in Elternzeit, können beide einer Teilzeitbeschäftigung von jeweils bis zu 30 Wochenstunden nachgehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden oder es kann einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen werden. Dazu bedarf es aber jeweils der Zustimmung des Arbeitgebers. Ablehnen darf der Arbeitgeber aber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen.

Das Einkommen aus der Teilzeitbeschäftigung mindert das zu ersetzende Einkommen bei der Berechnung des Elterngeldes während des Bezugszeitraums.

Unter den folgenden Voraussetzungen haben Eltern sogar einen Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit:

- Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer/innen (nicht mitgerechnet werden Auszubildende),
- das Arbeitsverhältnis besteht seit mehr als sechs Monaten,
- die geplante Arbeitszeit liegt zwischen 15 und 30 Stunden in der Woche,
- der Antrag wurde sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn gestellt und
- der Teilzeitbeschäftigung stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.

Der Arbeitgeber hat nach Antragstellung vier Wochen Zeit, dringende betriebliche Gründe schriftlich gegen die Teilzeitbeschäftigung anzuführen. Stimmt er nicht rechtzeitig zu, kann Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden.

Der Arbeitgeber kann im Prozess aber nur Gründe vorbringen, die er zuvor in seinem Ablehnungsschreiben schriftlich mitgeteilt hat. Andere Gründe zählen vor Gericht nicht mehr, selbst wenn sie erheblich wären. Hat der Arbeitgeber zu Unrecht den Teilzeitanspruch abgelehnt, muss er dem Arbeitnehmer den hieraus entstandenen Schaden ersetzen.

Der Arbeitgeber kann nur ablehnen, wenn er dringende betriebliche Gründe, die dem Teilzeitanspruch entgegenstehen, geltend machen kann. Die Ablehnungsgründe müssen auf Schwierigkeiten beruhen, die mit der Teilzeit in Verbindung stehen (also nicht mit der Elternzeit-Freistellung).

Beispiele:

- Für die Elternzeit ist bereits eine ErsatzEinstellung vorgenommen worden.
- Grundsätzlich fehlende Eignung des Arbeitsplatzes für Teilzeitbeschäftigung.
- Eher zweifelhaft: Die Stelle ist insgesamt weggefallen.

Die Eltern müssen in der Mitteilung den Beginn und Umfang der gewünschten Arbeitszeit nennen. Um eine bessere Planbarkeit zu ermöglichen, sollte auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit im Antrag enthalten sein.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Der Antrag auf Teilzeit in der Elternzeit muss nicht in Verbindung mit dem Antrag auf Elternzeit gestellt werden. Es ist also möglich, zunächst ein Jahr vollständig freigestellt zu werden und dann nach einem Jahr einen Antrag auf Elternzeit-Teilzeit zu stellen.

Wird bereits vor der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung bis zur zulässigen Grenze von 30 Wochenstunden ausgeübt, kann diese Teilzeitbeschäftigung ohne einen Antrag unverändert fortgesetzt werden.

Tipp: Wird während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit vereinbart, so gilt diese nur für die Dauer der angemeldeten Elternzeit. Sobald die Elternzeit endet, lebt das ursprüngliche Arbeitsverhältnis automatisch in der Form wieder auf, in der es vor der Elternzeit bestanden hat.

Tipp: Gerade mit der Einführung des Elterngelds gewinnt auch der Teilzeitanspruch noch einmal weiter an Bedeutung. So wird davon ausgegangen, dass die Zahl derjenigen, die im Anschluss an den Elterngeldbezug in Teilzeit arbeiten möchten, steigt. Der Teilzeitanspruch in der Elternzeit kann auch noch aus einem anderen Grund praktisch wichtiger werden. Ist ein/e Arbeitnehmer/in bereits in der Elternzeit in Teilzeit beschäftigt, wird es für den Arbeitgeber schwierig, nach der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung abzulehnen. Diese muss aber gesondert nach den Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beantragt werden.

7. Beendigung der Elternzeit

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Daher sollte die Beantragung der Elternzeit (für die ersten zwei Jahre) immer sorgfältig überdacht werden.

Wird eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls erforderlich (z.B. schwere Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz), kann der Arbeitgeber dies nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

Eine vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit von Müttern wegen der einsetzenden Mutterschutzfristen für ein weiteres Kind ist aber nicht möglich.

Beim Tod des Kindes endet die Elternzeit automatisch drei Wochen nach dem Tod des Kindes.

Das Arbeitsverhältnis lebt mit dem Ende der Elternzeit wieder voll auf. Das bedeutet, dass auch die reguläre Arbeitszeit vor der Geburt des Kindes wieder auflebt, wenn nicht zuvor ein Teilzeitantrag gestellt wurde (TzBfG). Es besteht aber kein Anspruch auf den alten Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber kann dem/der Arbeitnehmer/in daher im gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Rahmen auch andere Tätigkeiten zuweisen.

8. Kündigung des/der Arbeitnehmer/in und besonderer Kündigungsschutz

Während der Elternzeit können Arbeitnehmer/innen unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, müssen sie eine Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten.

Für Kündigungen durch den Arbeitgeber gilt der besondere Kündigungsschutz während der Elternzeit zusätzlich zu dem allgemeinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG).

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit beantragt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor ihrem Beginn und während der Elternzeit selbst nicht kündigen.



Der besondere Kündigungsschutz gilt auch für Arbeitnehmer/innen, die während der Elternzeit eine zulässige Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber ausüben. Ebenfalls dem besonderen Kündigungsschutz unterliegen Arbeitnehmer/innen, die nach der Geburt

des Kindes keine Elternzeit in Anspruch nehmen und bei ihrem Arbeitgeber ihre bisherige Teilzeitarbeit im zulässigen Umfang von maximal 30 Stunden wöchentlich fortsetzen. Sie sind aber nur während des Bezugszeitraums des Elterngelds durch den besonderen Kündigungsschutz geschützt.

Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen! Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, so unterliegen sie beide dem besonderen Kündigungsschutz.

Der besondere Kündigungsschutz hat zur Folge, dass der Arbeitgeber in dieser Zeit keine Kündigung aussprechen darf. Kündigt ein Arbeitgeber dennoch während der Elternzeit, so ist die Kündigung unwirksam.

Das bedeutet aber nicht, dass der/die Arbeitnehmer/in nach einer solchen unwirksamen Kündigung nichts unternehmen muss! Die Unwirksamkeit der Kündigung muss durch das Arbeitsgericht festgestellt werden. Dazu muss der/die Arbeitnehmer/in innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung Klage beim zuständigen Arbeitsgericht einreichen. Geht der/die Arbeitnehmer/in nicht den Weg zum Arbeitsgericht, gilt die Kündigung als rechtswirksam.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber bei der zuständigen Behörde die Kündigung beantragen. Mit einer solchen Genehmigung durch die Behörde kann er anschließend eine rechtswirksame Kündigung aussprechen.

Dabei sind die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub/Elternzeit zu beachten. Die Behörde muss aber auch die betroffenen Eltern anhören. Die Behörde erlaubt eine Kündigung nur in Ausnahmefällen, z.B. dann, wenn der Betrieb insgesamt geschlossen wird.

Befristete Arbeitsverträge verlängern sich durch die Elternzeit leider nicht.

9. Elternzeit und Urlaub

Der Erholungsurlaub eines Jahres kann anteilig für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt werden. Dies gilt selbstverständlich dann nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird. Restlicher Erholungsurlaub wird nach Abschluss der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr gewährt. Er erlischt dabei nicht zu einem festen Zeitpunkt des Folgejahres.

Wurde dem/der Arbeitnehmer/in vor der Elternzeit mehr Urlaub gewährt als ihm/ihr zustand, kann der Arbeitgeber nach der Elternzeit den Erholungsurlaub kürzen.

Etwas anderes gilt, wenn ein weiteres Kind geboren wird und eine neue Elternzeit beginnt. Durch die Geburt eines weiteren Kindes wird der Übertragungszeitraum nicht verlängert.

Wird der übertragene Resturlaub nicht im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr nach Ende der ersten Elternzeit genommen, verfällt er.

Wenn das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf der Elternzeit endet (und nur dann!), wird der verbleibende Urlaub in Geld abgegolten.

10. Elternzeit und die Berechnung der Betriebszugehörigkeit

Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit. Damit wird der/die Arbeitnehmer/in so behandelt, als hätte er/sie an Stelle der Elternzeit gearbeitet. Für die Berechnung von Kündigungsfristen oder von Sozialplanansprüchen und die Gewährung einer Jubiläumswendung bedeutet Elternzeit daher keine Benachteiligung gegenüber den übrigen Arbeitnehmer/innen.





3. Teil Gesetzestext

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

1. Abschnitt

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

1. nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt oder im Rahmen seines in Deutsch-

land bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend ins Ausland abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,

2. Entwicklungshelfer oder Entwicklungshelferin im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes ist oder als Missionar oder Missionarin der Missionswerke und -gesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlichcharismatischer Missionen sind, tätig ist oder

3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nur vorübergehend bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung tätig ist, insbesondere nach den Entsenderichtlinien des

Bundes beurlaubte Beamte und Beamtinnen, oder wer vorübergehend eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes zugewiesene Tätigkeit im Ausland wahrnimmt. Dies gilt auch für mit der nach Satz 1 berechtigten Person in einem Haushalt lebende Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen.

(3) Anspruch auf Elterngeld hat abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch, wer

1. mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat,

2. ein Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat oder

3. mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht wirksam oder über

die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht entschieden ist.

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des Zeitpunktes der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person maßgeblich ist.

(4) Können die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern ihr Kind nicht betreuen, haben Verwandte bis zum dritten Grad und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und von anderen Berechtigten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird.

(5) Der Anspruch auf Elterngeld bleibt unberührt, wenn die Betreuung und

Erziehung des Kindes aus einem wichtigen Grund nicht sofort aufgenommen werden kann oder wenn sie unterbrochen werden muss.

(6) Eine Person ist nicht voll erwerbstätig, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, sie eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausübt oder sie eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer

Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach den §§ 16 oder 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,

b) nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

c) nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

§ 2 Höhe des Elterngeldes

(1) Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 zu berücksichtigen.

(2) In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt geringer als 1.000 Euro war, erhöht sich der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je 2 Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.000 Euro unterschreitet, auf bis zu 100 Prozent.

(3) Für Monate nach der Geburt des Kindes, in denen die berechtigte Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, das durchschnittlich geringer ist als das nach Absatz 1 berücksichtigte durchschnittlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt, wird Elterngeld in Höhe des nach den Absätzen 1 oder 2 maßgeblichen Prozentsatzes des Unterschiedsbetrags dieser durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzieltetes monatliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit

ist dabei höchstens der Betrag von 2.700 Euro anzusetzen.

(4) Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Zu berücksichtigen sind alle Kinder, für die die berechtigte Person die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 erfüllt und für die sich das Elterngeld nicht nach Absatz 6 erhöht. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt als Alter des Kindes der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Die Altersgrenze nach Satz 1 beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre. Der Anspruch

auf den Erhöhungsbetrag endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(5) Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro gezahlt. Dies gilt auch, wenn in dem nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist. Der Betrag nach Satz 1 wird nicht zusätzlich zu dem Elterngeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt.

(6) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 5 zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

(7) Als Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten

Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrags nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Sonstige Bezüge im Sinne von § 38a Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes werden nicht als Einnahmen berücksichtigt. Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil. Grundlage der Einkommensermittlung sind die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers. Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums nach § 6 Satz 2 Elterngeld für ein älteres Kind bezo-

gen hat, bleiben bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes zu Grunde zu legenden Kalendermonate unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen die berechnete Person Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat oder in denen während der Schwangerschaft wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist.

- (8) Als Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Gewinn zu berücksichtigen. Grund-

lage der Einkommensermittlung ist der Gewinn, wie er sich aus einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechenden Berechnung ergibt. Kann der Gewinn danach nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen. Als auf den Gewinn entfallende Steuern gilt im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Auf Antrag der berechneten Person ist Absatz 7 Satz 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

- (9) Ist die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeit-

raums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden, gilt abweichend von Absatz 8 als vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit der durchschnittlich monatlich erzielte Gewinn, wie er sich aus dem für den Veranlagungszeitraum ergangenen Steuerbescheid ergibt. Dies gilt nicht, wenn im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 5 und 6 vorgelegen haben. Ist in dem für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden, ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 auch für die dem Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit erfüllt sind; in diesen Fällen gilt als vor der Geburt durchschnittlich erzielt monatliches Einkommen nach Absatz 7 das in dem

Veranlagungszeitraum nach Satz 1 zu Grunde liegenden Gewinnermittlungszeitraum durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit. Als auf den Gewinn entfallende Steuern ist bei Anwendung von Satz 1 der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil der im Steuerbescheid festgesetzten Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer anzusetzen.

§ 3 Anrechnung von anderen Leistungen

(1) Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte für die Zeit ab dem Tag der Geburt zusteht, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das ihr zustehende Elterngeld nach § 2 angerechnet. Das Gleiche gilt für Mutterschaftsgeld, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt

eines weiteren Kindes zusteht. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen. Stehen die Leistungen nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zu, sind sie nur auf den entsprechenden Teil des Elterngeldes anzurechnen.

(2) Soweit Berechtigte an Stelle des vor der Geburt des Kindes erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt andere Einnahmen erzielen, die nach ihrer Zweckbestimmung dieses Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden diese Einnahmen auf das für das ersetzte Einkommen zustehende Elterngeld angerechnet, soweit letzteres den Betrag von 300 Euro übersteigt; dieser Betrag erhöht sich bei

Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Elterngeld vergleichbare Leistungen, auf die eine nach § 1 berechnete Person außerhalb Deutschlands oder gegenüber einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung Anspruch hat, werden auf das Elterngeld angerechnet, soweit sie für denselben Zeitraum zustehen und die auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Verordnungen nicht anzuwenden sind. Solange kein Antrag auf die in Satz 1 genannten vergleichbaren Leistungen gestellt wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

§ 4 Bezugszeitraum

- (1) Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden.
- (2) Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Die Eltern haben insgesamt Anspruch auf zwölf Monatsbeträge. Sie haben Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Eltern können die jeweiligen Monatsbeträge abwechselnd oder gleichzeitig beziehen.
- (3) Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Lebensmonate des Kindes, in denen

nach § 3 Abs. 1 oder 3 anzurechnende Leistungen zustehen, gelten als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht. Ein Elternteil kann abweichend von Satz 1 für 14 Monate Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne von § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, insbesondere weil er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht betreuen kann; für die Feststellung der Unmöglichkeit der Betreuung bleiben wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten außer Betracht. Elterngeld für 14 Monate steht einem Elternteil auch zu, wenn

1. ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestim-

mungsrecht allein zusteht oder er eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, mit der ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind vorläufig übertragen worden sind,

2. eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und

3. der andere Elternteil weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt.

(4) Der Anspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Nicht sorgeberechtigter Elternteile und Personen, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

§ 5 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, bestimmen sie, wer von ihnen welche Monatsbeträge in Anspruch nimmt. Die im Antrag getroffene Entscheidung ist verbindlich. Eine einmalige Änderung ist bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung.

(2) Beanspruchen beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen zustehenden zwölf oder 14 Monatsbeträge Elterngeld, besteht der Anspruch eines Elternteils, der nicht über die Hälfte der Monatsbeträge hinausgeht, ungekürzt; der Anspruch des anderen Elternteils wird gekürzt auf die verbleibenden Monatsbeträge. Beanspruchen

beide Elternteile Elterngeld für mehr als die Hälfte der Monate, steht ihnen jeweils die Hälfte der Monatsbeträge zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend. Wird eine Einigung mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil oder einer Person, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 Elterngeld beziehen kann, nicht erzielt, kommt es abweichend von Absatz 2 allein auf die Entscheidung des sorgeberechtigten Elternteils an.

§ 6 Auszahlung und Verlängerungsmöglichkeit

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Die einer Person zustehenden Monatsbeträge werden auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausbezahlt, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Die zweite Hälfte der jeweiligen Monatsbeträge wird beginnend mit dem Monat gezahlt, der auf

den letzten Monat folgt, für den der berechtigten Person ein Monatsbetrag der ersten Hälfte gezahlt wurde.

§ 7 Antragstellung

- (1) Das Elterngeld ist schriftlich zu beantragen. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben, für welche Monate Elterngeld beantragt wird. Außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 und der Antragstellung durch eine allein sorgeberechtigte Person ist der Antrag von der Person, die ihn stellt, und der anderen berechtigten Person zu unterschreiben. Die andere berechnete Person kann gleichzeitig einen Antrag auf das von ihr beanspruchte Elterngeld stellen oder der Behörde anzeigen, für wie viele Monate sie Elterngeld beansprucht, wenn mit ihrem Anspruch die Höchstgrenze nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 über-

schritten würde. Liegt der Behörde weder ein Antrag noch eine Anzeige der anderen berechtigten Person nach Satz 3 vor, erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin die Monatsbeträge ausgezahlt; die andere berechnete Person kann bei einem späteren Antrag abweichend von § 5 Abs. 2 nur für die unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 verbleibenden Monate Elterngeld erhalten.

§ 8 Auskunftspflicht, Nebenbestimmungen

- (1) Soweit im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemacht wurden, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nachzuweisen.
- (2) Elterngeld wird in den Fällen, in denen nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, unter dem Vorbe-

halt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird.

- (3) Kann das vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden oder wird nach den Angaben im Antrag im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt.

§ 9 Einkommens- und Arbeitszeitnachweis, Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber Beschäftigten deren Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer und den Arbeitnehmeran-

teil der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Arbeitszeit auf Verlangen zu bescheinigen; das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf

Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.

- (3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.

§ 11 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Zahlung des Elterngeldes und vergleichbarer Leistungen der Länder nur insoweit berührt, als die Zahlung 300 Euro monatlich übersteigt. In den Fällen des § 6 Satz 2 werden die Unterhalts-

pflichten insoweit berührt, als die Zahlung 150 Euro übersteigt. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Zuständigkeit; Aufbringung der Mittel

- (1) Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden. Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zur Elternzeit. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem die berechtigte Person ihren letzten inländischen Wohnsitz hatte; hilfsweise ist die Behörde des Bezirks zuständig, in dem der entsendende Dienstherr oder Arbeitgeber der

berechtigten Person oder der Arbeitgeber des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin der berechtigten Person den inländischen Sitz hat.

- (2) Der Bund trägt die Ausgaben für das Elterngeld.

§ 13 Rechtsweg

- (1) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 12 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Stelle nach § 12 bestimmt wird.
- (2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 genannten Behörden.

Abschnitt 2

§ 15 Anspruch auf Elternzeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1. a) mit ihrem Kind,
- b) mit einem Kind, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 3 oder 4 erfüllen, oder
- c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne von Satz 1 bei mehreren Kindern überschneiden.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden; die Sätze 3 und 4 sind entsprechend anwendbar, soweit sie die zeitliche Aufteilung regeln. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

(4) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Eine im Sinne des § 23 des Achten Buches

Sozialgesetzbuch geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder selbstständige Tätigkeit nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers. Dieser kann sie nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen.

(5) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann eine Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ausgestaltung beantragen. Über den Antrag sollen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb von vier Wochen einig werden. Der Antrag kann mit der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 verbunden werden. Unberührt bleibt das Recht, sowohl die vor der Elternzeit bestehende Teilzeitarbeit unverändert während der Elternzeit fortzusetzen, soweit Absatz 4 beachtet ist, als auch nach der Elternzeit

zu der Arbeitszeit zurückzukehren, die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.

- (6) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann gegenüber dem Arbeitgeber, soweit eine Einigung nach Absatz 5 nicht möglich ist, unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 während der Gesamtdauer der Elternzeit zweimal eine Verringerung seiner oder ihrer Arbeitszeit beanspruchen.
- (7) Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:
1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
 2. das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate,

3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden,

4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen und

5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt.

Der Antrag muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten. Die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit soll im Antrag angegeben werden. Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung tun. Soweit der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit nicht oder nicht rechtzeitig zustimmt, kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitneh-

merin Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen erheben.

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

- (1) Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auf den Zeitraum nach Satz 1 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 1

angerechnet. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin die Elternzeit zu bescheinigen.

- (2) Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen, können sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.
- (3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 kann der Arbeitgeber

nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Die Arbeitnehmerin kann ihre Elternzeit nicht wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vorzeitig beenden; dies gilt nicht während ihrer zulässigen Teilzeitarbeit. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

- (4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- (5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen

Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während der Elternzeit bei seinem oder ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet.

- (2) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin den ihm oder ihr zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit nicht oder nicht vollständig erhalten, hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach der Elternzeit im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.
- (3) Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder wird es im Anschluss an die Elternzeit nicht fortgesetzt, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.
- (4) Hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin vor Beginn der Elternzeit mehr Urlaub erhalten, als ihm oder ihr nach Absatz 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den Urlaub,

der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin nach dem Ende der Elternzeit zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 18 Kündigungsschutz

- (1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit und während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitserklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 erlassen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

1. während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten oder

2. ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Bezugszeitraums nach § 4 Abs. 1 haben.

§ 19 Kündigung zum Ende der Elternzeit

Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

§ 20 Zur Berufsbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte

- (1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes. Die Elternzeit wird auf Berufsbildungszeiten nicht angerechnet.

(2) Anspruch auf Elternzeit haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

§ 21 Befristete Arbeitsverträge

(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers oder einer anderen Arbeitnehmerin für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternzeit, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.

(2) Über die Dauer der Vertretung nach Absatz 1 hinaus ist die Befristung für notwendige Zeiten einer Einarbeitung zulässig.

(3) Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrags muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecken zu entnehmen sein.

(4) Der Arbeitgeber kann den befristeten Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen, wenn die Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig endet und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin die vorzeitige Beendigung der Elternzeit mitgeteilt hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht ablehnen darf.

(5) Das Kündigungsschutzgesetz ist im Fall des Absatzes 4 nicht anzuwenden.

(6) Absatz 4 gilt nicht, soweit seine Anwendung vertraglich ausgeschlossen ist.

(7) Wird im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen abgestellt, so sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die sich in der Elternzeit befinden oder zur Betreuung eines Kindes freigestellt sind, nicht mitzuzählen, solange für sie aufgrund von Absatz 1 ein Vertreter oder eine Vertreterin eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter oder die Vertreterin nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Rahmen arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen auf die Zahl der Arbeitsplätze abgestellt wird.

Abschnitt 3

§ 22 Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes sowie zu seiner Fortentwicklung ist eine laufende Erhebung zum Bezug von Elterngeld als Bundesstatistik durchzuführen. Die Erhebung erfolgt zentral beim Statistischen Bundesamt.

(2) Die Statistik erfasst nach Maßgabe des Absatzes 3 vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2007 folgende Erhebungsmerkmale:

1. Bewilligung oder Ablehnung des Antrags,
2. Monat und Jahr des ersten Leistungsbezugs,
3. Monat und Jahr des letzten Leistungsbezugs,
4. Art der Berechtigung nach § 1,

5. Grundlagen der Berechnung des zustehenden Monatsbetrags (§ 2 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 oder 6),
6. Höhe des ersten vollen zustehenden Monatsbetrags,
7. Höhe des letzten zustehenden Monatsbetrags,
8. voraussichtliche Bezugsdauer des Elterngeldes,
9. Art und Höhe anderer angerechneter Leistungen nach § 3,
10. Ausübung der Verlängerungsmöglichkeit (§ 6),
11. Inanspruchnahme und Anzahl der Partnermonate (§ 4 Abs. 2 und 3),
12. Geburtstag des Kindes,
13. für die Antragstellerin oder den Antragsteller:
- a) Geschlecht, Geburtsjahr und -monat,
- b) Staatsangehörigkeit,
- c) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt,
- d) Familienstand und
- e) Anzahl der Kinder.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 13 sind für das Jahr 2007 für jeden Antrag, nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 und 9 bis 13 ab 2008 für jeden beendeten Leistungsbezug zu melden.
- (4) Hilfsmerkmale sind:
1. Name und Anschrift der zuständigen Behörde und
 2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 23 Auskunftspflicht; Datenübermittlung

- (1) Für die Erhebung nach § 22 besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Stellen.
- (2) Die in sich schlüssigen Angaben sind als Einzeldatensätze elektronisch bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ablauf des Berichtszeitraums an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.

§ 24 Übermittlung

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen ein-

zigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

§ 25 Bericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 2008 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften vor. Er darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 26 Anwendung der Bücher des Sozialgesetzbuches

- (1) Soweit dieses Gesetz zum Elterngeld keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.
- (2) § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 27 Übergangsvorschrift

- (1) Für die vor dem 1. Januar 2007 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden; ein Anspruch auf Elterngeld besteht in diesen Fällen nicht.
- (2) Der Zweite Abschnitt ist in den in Absatz 1 genannten Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass es bei der Prüfung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme des Kindes nicht ankommt. Ein vor dem 1. Januar 2007 zustehender Anspruch auf Elternzeit kann bis zum 31. Dezember 2008 geltend gemacht werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (4) Für die dem Erziehungsgeld vergleichbaren Leistungen der Länder sind § 8 Abs. 1 und § 9 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.



Anhang Elterngeldstellen

Zuständig für die Ausführung des Gesetzes sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen. Dies werden voraussichtlich die bisher für das Erziehungsgeld zuständigen Stellen sein.

Baden-Württemberg

L-Bank
Landeskreditbank Baden-Württemberg
76113 Karlsruhe
Tel. 07 21/3 83 30
Fax 07 21/1 50 31 91
E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de
Homepage: <http://www.l-bank.de/erziehungsgeld>

Bayern

Zentrum Bayern Familie und Soziales in:

86159 Augsburg
Morellstraße 30
Tel. 08 21/5709 - 01
Fax 08 21/5709 - 3221
für Schwaben
E-Mail:
poststelle.schw@zbfs.bayern.de

95447 Bayreuth
Hegelstraße 2
Tel. 09 21/605 - 1
Fax 09 21/605 - 2911
für Oberfranken
E-Mail:
poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

84028 Landshut
Friedhofstraße 7
Tel. 08 71/829 - 0
Fax 08 71/829 - 186 oder - 187
für Niederbayern
E-Mail:
poststelle.ndb@zbfs.bayern.de

80335 München
Bayerstraße 32
Tel. 0 89/5143 - 459 oder - 460
Fax 0 89/5143 - 494 oder - 495
E-Mail:
poststelle.obb2@zbfs.bayern.de

90429 Nürnberg
Bärenschanzstraße 8 a
Tel. 09 11/928 - 0
Fax 09 11/928 - 2401 oder -2406
für Mittelfranken
E-Mail:
poststelle.mfr@zbfs.bayern.de

93053 Regensburg
Landshuter Straße 55
Tel. 09 41/7809 - 00
Fax 09 41/7809 - 1414
für die Oberpfalz
E-Mail:
poststelle.opf@zbfs.bayern.de

97082 Würzburg
Georg-Eydel-Straße 13
Tel. 09 31/4107- 01
Fax 09 31/4107 - 333 oder - 343
für Unterfranken
E-Mail:
poststelle.ufr@zbfs.bayern.de

Berlin

Die Bezirksämter (Jugendamt):
Zentrale Auskunft
Tel. 0 30/90-0

Brandenburg

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte

Bremen

Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste Bremen, Sozialzentrum Mitte/Östliche Vorstadt/Findorf

Erziehungsgeldstelle
28203 Bremen
Rembertiring 39
Tel. 04 21/361 - 2874
Fax 04 21/361 -166 39
E-Mail:
heike.harting@afsd.bremen.de

Für Bremerhaven das Amt für Familie und Jugend
27576 Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus
Tel. 04 71/5 90 20 27

Hamburg

Die Bezirksämter in:
Hamburg-Mitte
20095 Hamburg
Klosterwall 2 (City-Hof Block)

Altona

22765 Hamburg
Platz der Republik 1 (Rathaus Altona)

Eimsbüttel

20139 Hamburg
Grindelberg 62-66

Hamburg-Nord

20243 Hamburg
Kümmellstraße 7

Wandsbek

22041 Hamburg
Schloßstraße 60

Bergedorf

Bürgerzentrum Neuallermöhe
21035 Hamburg
Fleetplatz 1

Harburg

21073 Hamburg
Harburger Rathauspassage 2

Telefon: Hamburg Service 428 28 - 0
(verbindet mit allen Dienststellen)

Hessen

Die Ämter für Versorgung und Soziales in:

64289 Darmstadt

Bartningstraße 53

Tel. 0 61 51/73 80

Fax 0 61 51/73 23 15

E-Mail: havs-dar@havs-dar.hessen.de

60320 Frankfurt/Main

Eckenheimer Landstraße 303

Tel. 0 69/15 67-1

Fax 0 69/1 56 74 91

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

36041 Fulda

Washingtonallee 2

Tel. 06 61/62 07-0

Fax 06 61/6 20 71 09

E-Mail:

postmaster@havs-ful.hessen.de

35390 Gießen

Südanlage 14 a

Tel. 06 41/79 36-0

Fax 06 41/7 93 64 00

E-Mail:

postmaster@havs-gie.hessen.de

34121 Kassel

Frankfurter Straße 84 a

Tel. 05 61/20 99-0

Fax 05 61/2 09 92 40

E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

65189 Wiesbaden

John-F.-Kennedy-Straße 4

Tel. 06 11/71 57-0

Fax 06 11/7 15 71 77

E-Mail: havs-wie@hlvs.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und
Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Soziales / Versorgungs-
amt

Dezernat Neubrandenburg

17033 Neubrandenburg

Neustrelitzer Str. 120

Tel. 0395/380 0

Fax 0395/380 2301

E-Mail: poststelle.va.nb@lagus.mv-
regierung.de

Dezernat Rostock

18059 Rostock

Erich-Schlesinger-Str. 35

Tel. 0381/ 122 1500

Fax 0381/1221995

E-Mail: poststelle.va.hro@lagus.mv-
regierung.de

Dezernat Schwerin

19061 Schwerin

Friedrich-Engels-Str. 47

Tel. 0385/3991 0

Fax 0385/3991 105

E-Mail: poststelle.va.sn@lagus.mv-
regierung.de

Dezernat Stralsund

18439 Stralsund
 Frankendamm 17
 Tel. 03831/2697 0
 Fax 03831/ 2697 - 444
 E-Mail: poststelle.va.hst@lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

Die kreisfreien Städte, die Landkreise und in einigen Fällen auch kreisangehörige Gemeinden

Nordrhein-Westfalen

Die Versorgungsämter in:

52066 Aachen
 Schenkendorfstraße 2-6
 Tel. 02 41/5 10 70
 Fax 02 41/5 10 75 01

33615 Bielefeld
 Stapenhorststraße 62
 Tel. 05 21/59 90
 Fax 05 21/59 94 40

44147 Dortmund
 Rheinische Straße 173
 Tel. 02 31/90 64-0
 Fax 02 31/9 06 42 53

40042 Düsseldorf
 Erkrather Straße 339
 Tel. 02 11/4 58 40
 Fax 02 11/4 58 41 99

47057 Duisburg
 Ludgeristraße 12
 Tel. 02 03/30 05-0
 Fax 02 03/3 00 56 92

45138 Essen
 Kurfürstenstraße 33
 Tel. 02 01/89 88-0
 Fax 02 01/8 98 86 44

45879 Gelsenkirchen
 Vattmannstraße 2-8
 Tel. 02 09/16 30
 Fax 02 09/16 31 72

50735 Köln
 Boltens Sternstraße 10
 Tel. 02 21/7 78 30
 Fax 02 21/7 78 32 99

48143 Münster
 Von-Steuben-Straße 10
 Tel. 02 51/49 11
 Fax 02 51/49 16 01

59494 Soest
 Heinsbergplatz 13
 Tel. 0 29 21/10 70
 Fax 0 29 21/10 73 05

42285 Wuppertal
 Friedrich-Engels-Allee 76
 Tel. 02 02/8 98 10
 Fax 02 02/8 98 11 89

Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise

Saarland

Das Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
 66115 Saarbrücken
 Hochstraße 67
 Tel. 0681/99 78-0
 Fax 0681/99 78-22 99
 E-Mail: poststelle@lsgv.saarland.de

Sachsen

Die Sachgebiete Erziehungsgeld der Ämter für Familie und Soziales in:

09111 Chemnitz
 Brückenstraße 10
 Tel. 03 71/4 57-0
 E-Mail:
 AFSC.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

04105 Leipzig
 Berliner Straße 13
 Tel. 03 41/59 55-0
 E-Mail:
 AFSL.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

01069 Dresden
 Gutzkowstraße 10
 Tel. 03 51/46 55-0
 E-Mail:
 AFSD.Poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
Referat: Bundeserziehungsgeld

Dienstgebäude Halle
06114 Halle
Maxim-Gorki-Straße 7
Tel. 03 45/5276 - 0
Fax 03 45/5276 - 446
E-Mail: postgs@lvwa.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude Magdeburg
39112 Magdeburg
Halberstädter Straße 39 a
Tel. 03 91/627 - 3000
Fax 03 91/627 - 37 01 oder - 3702
E-Mail: posths@lvwa.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Die Außenstellen des Landesamtes
für soziale Dienste Schleswig-Hol-
stein in:

23552 Lübeck
Große Burgstraße 4
Tel. 04 51/140 60
Fax 04 51/140 6499
E-Mail: post.hl@lasd-sh.de

25746 Heide
Neue Anlage 9
Tel. 04 81/696 0
Fax 04 81/696 199
E-Mail: post.hei@lasd-sh.de

24837 Schleswig
Seminarweg 6
Tel. 0 46 21/80 60
Fax 0 46 21/2 95 83
E-Mail: post.sl@lasd-sh.de

24103 Kiel
Gartenstraße 7
Tel. 04 31/9827-0
Fax 04 31/9827 - 2515
E-Mail: post.ki@lasd-sh.de

Thüringen

Die Jugendämter der Landkreise
und kreisfreien Städte

Aufsichtsbehörden der Länder

Bei Beschwerden in Ihrer Erzie-
hungsgeldangelegenheit, bei
denen Ihre Erziehungsgeldstelle
nicht abhelfen konnte, können Sie
sich an die folgenden Landes-
behörden wenden:

Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Soziales
Baden-Württemberg
70174 Stuttgart
Schellingstraße 15
Tel. 07 11/1 23-0
Homepage: <http://www.sm.baden-wuerttemberg.de>

Bayern

Zentrum Bayern Familie und
Soziales
95447 Bayreuth
Hegelstraße 2
Tel. 09 21/605 03

Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
10117 Berlin
Beuthstraße 6-8
Tel. 0 30/9 02 67
Homepage: <http://www.senbjs.berlin.de/>

Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie des Landes
Brandenburg
14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Tel. 03 31/866 - 0

Bremen

Senator für Arbeit, Frauen, Gesund-
heit, Jugend und Soziales, Abteilung
Junge Menschen und Familie, 400-41-2
28195 Bremen
Contrescarpe 72
Rainer Wnoucek
Tel. 04 21/3 61 24 50
Fax 04 21/3 61 21 55
E-Mail: Rainer.Wnoucek@soziales.bremen.de

Hamburg

Behörde für Soziales und Familie der
Freien und Hansestadt Hamburg
22083 Hamburg
Hamburger Straße 37
Tel. 0 40/4 28 63 24 60
Homepage:
<http://www.dibis.hamburg.de>

Hessen

Hessisches Sozialministerium
65187 Wiesbaden
Dostojewskistraße 4
Tel. 06 11/8 17 25 40
Fax 06 11/8 17 32 60
E-Mail:
W.Wagner-Noltemeier@hsm.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und
Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 40, Zentrale Aufgaben
18059 Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
Tel. 03 81/122 - 289
Fax 0381/ 122 - 2910
E-Mail:
poststelle@lagus.mv-regierung.de

Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Frauen, Familie und
Gesundheit
30001 Hannover
Postfach 1 41
Tel. 05 11/12 00

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Münster, Abteilung
Soziales und Arbeit, Landesversor-
gungsamt
48147 Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9
Tel. 02 51/41 10

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Soziales, Jugend und
Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
55118 Mainz
Rheinallee 97-101
Tel. 0 61 31/9 67-0

Saarland

Ministerium für Inneres, Familie,
Frauen und Sport
66119 Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 21
Tel. 06 81/5 01 00
Homepage:
<http://www.soziales.saarland.de>

Sachsen

Landesamt für Familie und Soziales
09112 Chemnitz
Reichsstraße 3
Tel. 03 71/5 77-0
E-Mail:
poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt
06114 Halle
Willy-Lohmann-Straße 7
Tel. 03 45/5 14-0
Fax. 03 45/ 5 14-1444
E-Mail:
poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

© Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Herausgeber:

IG Metall-Vorstand

Abt. Frauen- und Gleichstellungspolitik

Herstellung: Ressort Werbung

Gestaltung: kus-design, Mannheim

Fotos: Archiv, Sven Ehlers, Barbara Straube

Druck: apm AG, Darmstadt

Februar 2007

